

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

---

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes - Antoniusstraße / Mefferdatisstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Kleinkölnstraße, Großkölnstraße, Mefferdatisstraße, Büchel und Nikolausstraße**

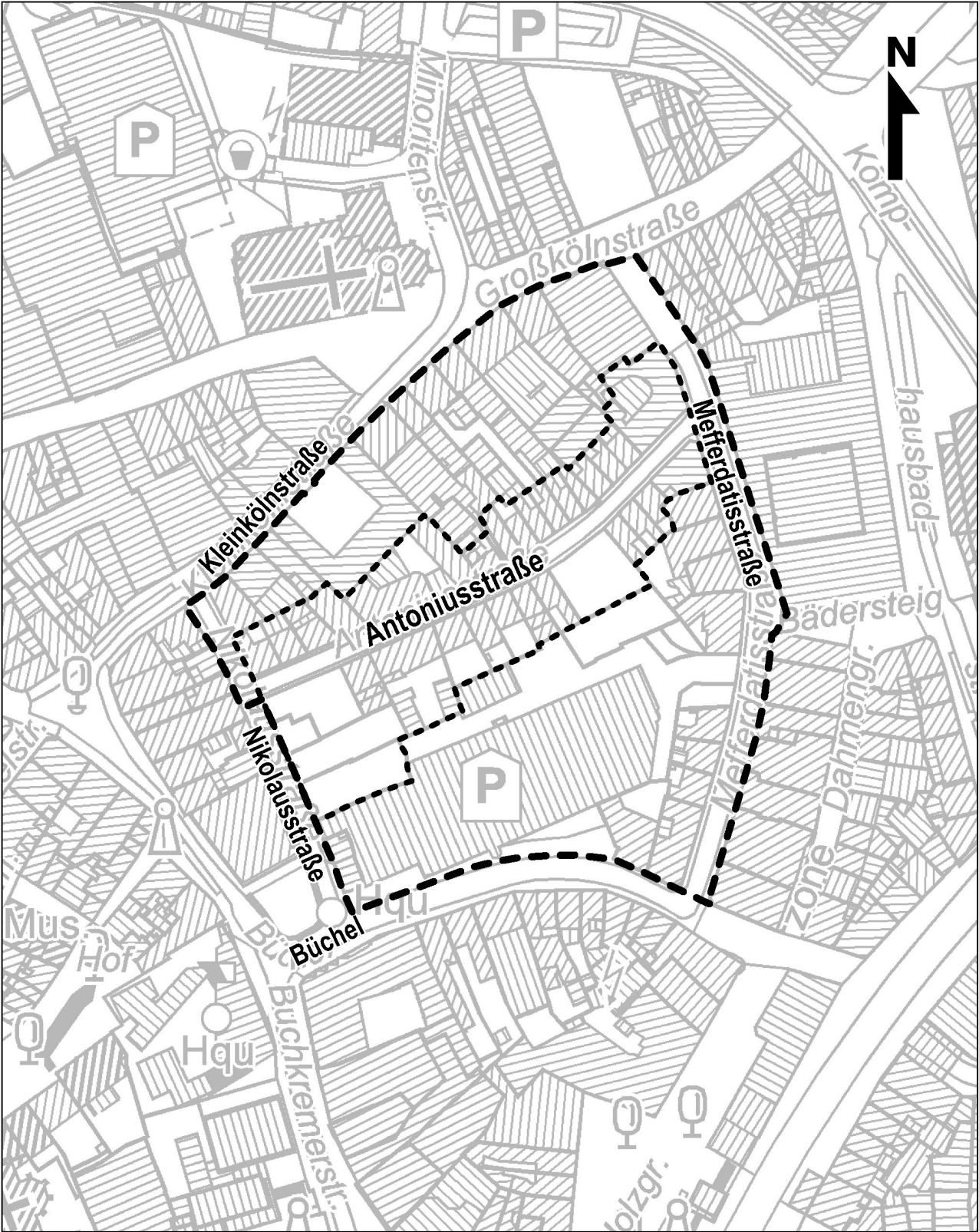
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Antoniusstraße / Mefferdatisstraße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte zwischen Kleinkölnstraße, Großkölnstraße, Mefferdatisstraße, Büchel und Nikolausstraße mit einer neuen städtebaulichen Zielsetzung beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss A 250 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der neuen städtebaulichen Zielsetzung

- a) für das Gesamtgebiet Antoniusstraße / Mefferdatisstraße
  - städtebauliche Aufwertung und Entwicklung einer angemessenen städtebaulichen Struktur und architektonischen Gestaltung mit einem vielfältigen innenstadt- bzw. altstadttypischen Nutzungsangebot
- b) für den Teilbereich um die Antoniusstraße zusätzlich
  - Konzentration der Prostitution in einem räumlich noch festzulegenden Teilbereich der Antoniusstraße
  - Umnutzung von Teilbereichen für andere innenstadt- bzw. altstadttypische Nutzungen (ohne Prostitution)
  - Verbesserung der Sicherheit, der städtebaulichen und der sozialen Situation im Konzentrationsbereich
  - Verringerung der negativen Auswirkungen („Trading-Down-Effekt“) der Prostitutionsnutzung auf die Umgebung
  - angemessene bauliche Verdichtung und Verbesserung der Bausubstanz.

Der Rat hat am 26.08.2020 beschlossen, dass frühere Beschlüsse mit anderen städtebaulichen Zielsetzungen zukünftig keine Rechtswirkungen mehr entfalten.

# Bebauungsplan - Antoniusstraße / Mefferdatisstraße -



- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Teilbereich Antoniusstraße

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 19.10.2020

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister